

3436/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten DI Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 22.02.2002, Nr. 3462/J, betreffend Hierarchie der Benachrichtigung bei der Feststellung von GVO-Kontaminationen in Saatgut, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich vornehmlich auf die Behördentätigkeit im vergangenen Jahr. Im zitierten Protokoll vom 27.02.2001 wurde die Vorgangsweise für die Teilnahme Österreichs am freiwilligen Aktionsplan der EU festgelegt. Dieser hatte keine gesetzliche Verankerung im Saatgutgesetz 1997 (SaatG) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften. Es waren daher die Verfahrensabläufe zu klären. Diese wurden analog zu den Verfahren nach dem AVG durchgeführt.

Mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001 vom 21.12.2001, gibt es nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage für die Behandlung von etwaig mit GVO verunreinigtem Saatgut. Alle Verfahren sind nach den Verfahrensvorschriften des AVG durchzuführen.

Zu Frage 1:

Die Einbindung der betroffenen Unternehmen entspricht dem im AVG im Ermittlungsverfahren vorgesehenen Parteiengehör. Das AVG sieht jedoch keine Verpflichtung zur Information der Oberbehörde vor. Es erschiene auch nicht zweckmäßig, die Behörde 2. Instanz, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, bereits in das behördliche Ermittlungsverfahren der Behörde 1. Instanz einzubinden. Die Behörde 1. Instanz hat aufgrund ihrer gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu entscheiden. Diese Vorgangsweise entspricht daher einer effizienten Verwaltung. Wenn ein begründeter Verdacht einer Verunreinigung bisher gegeben war, wurde jedoch zur Information auch die zuständige Oberbehörde verständigt.

Zu Frage 2:

Der für die Vollziehung des Gentechnikgesetzes (GTG) zuständige Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wurde im Sommer 2001 über das Vorliegen des begründeten Verdachts von Verunreinigungen von Saatgut mit GVO mehrmals und gleichzeitig mit dem BMLFUW zur weiteren Veranlassung informiert.

Im Rahmen des EU-Aktionsplans 2001 wurde die Gentechnikbehörde im BMSG gleichzeitig mit dem BMLFUW über alle Untersuchungsergebnisse des BFL betreffend GVO-Gehalt in Saatgutpartien informiert. Über die genaue Chronologie wird auf die Beantwortung der Voranfragen aus dem Vorjahr verwiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Gesetzesvollzug handelte (freiwilliger Aktionsplan von Mitgliedstaaten der EU zur Feststellung von GVO-Kontaminationen in Saatgut). Die Meldungen ergingen im Auftrag des BMLFUW mit der Zielsetzung, dass allfälliger Regelungsbedarf beziehungsweise Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von Rechtsnormen aufgezeigt wird. Eine Folge daraus war die Erlassung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung.

Zu Frage 3:

Die Zusammenarbeit zwischen Saatgutenerkennungsbehörde und Antragstellern (Firmen) im Saatgutenerkennungsverfahren ist unerlässlich. Die behördlichen Kontakte erfolgen in vielfacher Hinsicht:

- Betriebskontrollen am Vermehrungsbetrieb
- Feldbesichtigungen
- Audits bei den Firmen betreffend Autorisierungen bestimmter Tätigkeiten im Zuge der
- Saatgutproduktion
- Beisein beim Abpacken des Saatgutes.

Hiebei werden auch die Firmen auf allfällige Mängel bei der Saatgutproduktion hingewiesen und Verbesserungen durch Beseitigung von Fehlerquellen erzielt. Vorabinformationen an die Firmen sind gleichzeitig als Aufforderung zur Rechtfertigung zu sehen. Die "Methoden" gemäß § 5 SaatG 1997, BGBl. I Nr. 109/2001, sind Grundlage für alle zugleich standardisierten Abläufe im Rahmen des Saatgutenerkennungsverfahrens. An diese Methodik hat sich sowohl die Behörde als auch die Partei, sprich Firma, im Verfahren zu halten. Auffassungsunterschiede über die Interpretation der Methodik sind unmittelbar zwischen Behörde und Partei zu klären. Die Vorabinformation an die Firmen erscheinen somit durchaus legitim.

Zu Frage 4:

Ich darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verweisen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass gemäß § 3 Abs. 3 SaatG 1997 in allen Verfahren das AVG anzuwenden ist, das keine Berichtspflichten an die Oberbehörde vorsieht. Einzig der betroffenen Partei ist bei der Durchführung von Zulassungs- und Anerkennungsverfahren im Rahmen des Parteienehört verpflichtet die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Auch im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle ist der betroffenen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme und Vornahme von Verbesserungen zu geben. Anderenfalls ist der Sachverhalt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen. Auch hier gibt es keine Berichts- oder Informationspflicht an die zuständige Oberbehörde.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die neue Agentur übernimmt unverändert die Zuständigkeit und alle übertragenen Aufgaben gemäß SaatG 1997 vom BFL und BAB. Die Gentechnikbehörde, also das BMSG, ist erst dann einzubinden, wenn es sich nicht mehr um das Inverkehrbringen von Saatgut handelt. Die Saatgut-Gentechnik-Verordnung, welche auf Basis des SaatG 1997 erlassen wurde, sowie die Saatgutregelungen der EU beziehen sich nur auf das Inverkehrbringen des Saatgutes, nicht aber auf dessen Anbau oder Verwendung. Produktspezifisches Gentechnikrecht wie die Saatgut-Gentechnik-Verordnung kann nur als Ergänzung zum Gentechnikgrundrecht, also zum Gentechnikgesetz gesehen werden.

Zu Frage 8:

Die Veröffentlichung von Daten aus laufenden Verfahren nach dem AVG ist nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 nicht zulässig.

Ich darf aber darauf verweisen, dass gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung GVO-Verunreinigungen bei der Erstuntersuchung nicht und bei der Nachuntersuchung nur bis zu einem Wert von 0,1 % vorhanden sein dürfen und nur diesen Vorgaben entsprechendes Saatgut in Österreich in Verkehr gebracht werden darf.

Zu den Fragen 9 und 10:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG regelt das SaatG 1997 ausschließlich das Inverkehrbringen von Saatgut. Regelungen über den Anbau und die Verwendung von Saatgut, somit auch die allfällige Vernichtung von Feldbeständen, fällt gemäß Art. 15 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Das SaatG 1997 sieht keine Anordnung von Rücknahmeaktionen von nicht verkehrsfähigem Saatgut vor. Nicht verkehrsfähiges Saatgut ist von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beschlagnahmen. Das betroffene Saatgut ist gemäß § 43 SaatG 1997 zu versiegeln und im Betrieb zu belassen. Falls dies nicht möglich ist, ist das Saatgut auf Kosten des bisher Verfügungsberechtigten entsprechend zu lagern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch über den Verbleib des Saatgutes abzusprechen. Dies reicht von der Ver-

wertung des Saatgutes zu anderen Zwecken bis hin zur Vernichtung des nicht verkehrsfähigen Saatgutes.

Die Zuständigkeiten auf Bundesebene sind geklärt; diese betreffen das SaatG 1997 und das GTG und die darauf basierenden Verordnungen.

Mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt, um das Inverkehrbringen von mit GVO verunreinigtem Saatgut zu verhindern.

Nicht zugelassene GVO dürfen gemäß § 3 Saatgut-Gentechnik-Verordnung bei der Erstuntersuchung nicht und bei der Nachuntersuchung bis zu einem Wert von 0,1 % vorhanden sein.

Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ist gemäß GTG dann zuständig, wenn das Inverkehrbringen der GVOs nicht durch andere spezialgesetzliche Regelungen erfasst ist.